

Satzung

Satzung des Unterwasser-Club Osnabrück e. V. (UCO)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den folgenden Namen:
Unterwasser-Club Osnabrück e. V. (UCO).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Osnabrück.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (2) Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Zu den Zielen des Vereins gehören insbesondere
 - 3.1 der Schutz von natürlichen und künstlichen Still- und Fließgewässern;
 - 3.2 die Ausrichtung von Lehrgängen im Frei- und Gerätetauchen sowie die Durchführung von Trainingsstunden, die der körperlichen Ertüchtigung dienen;
 - 3.3 die Durchführung einer zeitgemäßen Jugendarbeit durch Ausrichtung von Seminaren, Lehrgängen, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Ähnlichem in verschiedenster Art, sowie die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Frei- und Gerätetauchen;
 - 3.4 die Teilnahme an Tauchsportveranstaltungen;
 - 3.5 die Durchführung von Lehr- und Forschungsprogrammen zur Hydrologie und zum Umweltschutz;
 - 3.6 Einsatzdienste, sofern der Einsatz ausgebildeter Sporttaucher erforderlich wird;
 - 3.7 die Unterwasserfotografie und die Kinematografie;
- (4) Zur Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins kann der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden u. a.
 - 4.1 des Tauchsportlandesverbandes Niedersachsen e. V.,
 - 4.2 des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST e. V.),
 - 4.3 des Kreissportbundes e. V. Osnabrück-Stadt erwerben.
- (5) Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell nicht gebunden.

Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich im einzelnen in die
 - 1.1 aktive Mitgliedschaft,
 - 1.2 Jugendmitgliedschaft,
 - 1.3 passive Mitgliedschaft,
 - 1.4 ruhende Mitgliedschaft,
 - 1.5 Ehrenmitgliedschaft,
 - 1.6 vorläufige Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) 1.1, 1.2, 1.3 kann jede männliche und weibliche Person erwerben. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) 1.3 kann auch von juristischen Personen erworben werden.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft kennzeichnet sich durch die Teilnahme und Mitarbeit bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins gemäß § 2 (3).
- (4) Die Jugendmitgliedschaft kann erwerben, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Sie können nur unter Aufsicht Ihrer Erziehungsberechtigten an den Vereinseinrichtungen teilnehmen.
- (5) Die passive Mitgliedschaft kennzeichnet sich vor allem durch die Förderung der Zielsetzungen des Vereins im weitesten Sinne.
- (6) Die ruhende Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) oder (2) erworben wurde. Über die Genehmigung des formlosen, schriftlich zu begründenden Antrages entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) 1.5 kann auf Vorschlag durch Vorstandsbeschluss verdienten Vereinsmitgliedern verliehen werden. Nichtmitgliedern kann auf Vorschlag durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sich diese in besonderer Weise fördernd um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem schriftlichen Antrag wird der (die) Antragsteller(in) vorläufiges Mitglied und hat keinerlei Rechte an den Verein. Über die endgültige Aufnahme eines Antragstellers hat der Vorstand unverzüglich zu entscheiden. Lehnt der Vorstand den Antrag einer Mit-

Satzung

gliedschaft ab, hat der Antragsteller Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

- (2) Die aktive Mitgliedschaft setzt zwingend voraus, dass der Antragsteller eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung beibringt.
- (3) Der Aufnahme- bzw. Nichtaufnahmescheid wird dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1 Austritt,
 - 1.2 Ausschluss,
 - 1.3 Tod.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Austritt wird drei Monate vom Tage des Einganges der schriftlichen Austrittserklärung an gerechnet wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied
 - 3.1 durch unehrenhaftes Verhalten;
 - 3.2 diese Satzung und/oder die Tauchsicherheitsdisziplin gröblichst und/oder fortgesetzt verletzt hat;
 - 3.3 Bei Beitragsrückstand.

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch wird dann von der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 die Jugendversammlung,
 - 1.3 der Kassenprüfungsausschuss,
 - 1.4 der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins tagen grundsätzlich vereinsöffentlich.

Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder. Anwesende Jugendliche haben je angefangene Gruppe von 3 Mitgliedern eine Stimme. Diese wird durch einen von der Gruppe zu Beginn der Versammlung zu benennenden Jugendlichen wahrgenommen. Mitglieder gemäß § 3 (1) 1.4, 1.5, 1.6 können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - 2.1 Wahl des Vorstandes,
 - 2.2 Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3 Wahl der drei Kassenprüfer,
 - 2.4 Beschluss über den Haushalt und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - 2.5 Beschluss über die Geschäftsordnung,
 - 2.6 Satzungsänderungen,
 - 2.7 Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit dreiwöchiger Ladungsfrist einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen werden, wenn
 - 4.1 ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorliegt,
 - 4.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 3 (1) 1.1, 1.2, 1.3 dieses verlangt, Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 8 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendversammlung regelt alle Belange der Jugendlichen auf der Grundlage der Zielsetzung des Vereins.
- (2) Die Jugendversammlung muss mindestens einmal jährlich, aber zwingend vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ. Der

Satzung

1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein außergerichtlich und gerichtlich im Sinne der Vorschriften des § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der 1. Vorsitzende, der Hausverwalter, der Trainingsleiter und der Jugendleiter werden in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Technische Leiter werden in Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Die Neuregelung gilt rückwirkend ab dem 01.01.1992.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 3.1 1. Vorsitzenden,
 - 3.2 2. Vorsitzenden,
 - 3.3 Kassenwart,
 - 3.4 Hausverwalter,
 - 3.5 Technischen Leiter,
 - 3.6 Jugendleiter,
 - 3.7 Trainingsleiter.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 10 Kassenprüfungsausschuss und Kassenwart

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder, die für 2 Jahre gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer müssen die Kassenführung mindestens einmal jährlich prüfen. Sie haben einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart Buch zu führen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Satzung

- (2) Satzungsänderungen gelten als beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt für diese Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins sind mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vermögen des Vereins wird gemäß der Entscheidung der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Redaktionelle Anmerkungen:

Der Unterwasser-Club Osnabrück e. V. (UCO) wurde am 28.09.1965 unter der Nummer VR 1100 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.

Die (Ursprungs-)Satzung ist am 09.06.1965 errichtet, die weitere Entwicklung erfolgte:

11.09.1965	Satzung geändert
19.04.1975	Satzung neu gefasst
12.04.1978	Satzung geändert
15.02.1992	Satzung geändert
18.02.1995	Satzung geändert.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte durch die Jahreshauptversammlung am 20.03.1999.

Osnabrück, den 27. Januar 2004

gez. Lothar Dütemeyer

gez. Michael Brackmann

1. Vorsitzender

Lothar Dütemeyer

Kassenwart

Michael Brackmann